

Wichtige Hinweise zu Ihrem vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung:

Ihre elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) für Ihren Pkw

Für die Zulassung Ihres Fahrzeugs verwenden Sie bitte die Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB-Nummer) für Ihren **Pkw ohne Vermietung – in Eigenverwendung**, die Sie von uns direkt online oder per E-Mail bekommen haben. Ihr Fahrzeug kann auch auf einen anderen Fahrzeughalter zugelassen werden.

- **Nicht versicherbar sind damit aber:** drei- bzw. vierrädrige Krafträder/Leichtfahrzeuge, Trikes, Quads sowie Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.
- **Es handelt sich hier um eine Zulassung mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen, das heißt weder mit Saison- noch mit Kurzzeit-Kennzeichen.** Sollten Sie eine eVB-Nummer für eine andere Art der Zulassung Ihres Fahrzeugs (oder eine andere Art des Fahrzeugs) benötigen, rufen Sie uns bitte einfach an: **0681-966 66 66**.

Aus rechtlichen Gründen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

- Wenn Sie die Versicherungsbestätigungs-Nummer (eVB-Nummer) für die Zulassung Ihres Fahrzeugs verwenden, erkennen Sie folgende Vereinbarungen verbindlich an:
 - Es gelten die aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) der Cosmos Versicherung AG.
- Folgende Unterlagen haben Sie bereits online oder zusammen mit Ihrer eVB-Nummer per E-Mail erhalten:
 - die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)
 - die Verbraucher- und Produktinformationen
- Mit dieser Versicherungsbestätigungs-Nummer bieten wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz in der **Kfz-Haftpflichtversicherung im Basis-Schutz** (weitere Details entnehmen Sie bitte unseren Online-Informationen bzw. unserer E-Mail mit Ihrer eVB-Nummer).

Dieser **Kfz-Haftpflichtversicherungs-Schutz** gilt auch für Fahrten mit dem ungestempelten Kennzeichen im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren.

Wurde Ihnen unsererseits ebenfalls ein vorläufiger Versicherungsschutz für Ihr Fahrzeug **in der Kasko-versicherung (Voll- bzw. Teilkasko)** mitgeteilt, besteht dieser im **Basis-Schutz (Voraussetzung: Pkw bis max. 60.000 € Gesamtwert und Vereinbarung dieses Kaskoversicherungsschutzes bei der folgenden Antragstellung)**. Die eVB-Nummer gilt ansonsten nur als Zusage einer vorläufigen Deckung in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

- Der vorläufige Versicherungsschutz geht bei Annahme des Antrags in einen regulären Versicherungsschutz über, wenn Sie innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines den Erstbeitrag **unverzüglich (das heißt spätestens innerhalb von 14 Tagen)** gezahlt haben.

Sollte der Beitrag nicht in der vorgegebenen Frist bezahlt werden, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Sie sind – wie wir – berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam. Kommt der Hauptvertrag nicht zu Stande, haben wir für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

Bitte beachten Sie die Allgemeinen Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung auf der Folgeseite.

Allgemeine Bedingungen für den vorläufigen Versicherungsschutz in der Kfz-Versicherung

Wenn Sie die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unsere Versicherungsbestätigung) für die Zulassung Ihres Fahrzeugs verwenden, erkennen Sie folgende Vereinbarungen als verbindlich an:

1. Es gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) sowie das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

2. Mit der von uns genannten elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unserer Versicherungsbestätigung) bieten wir Ihnen vorläufigen Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

3. Der in Ihrem Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird sofort mit Zugang Ihres Versicherungsscheins fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

4. Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

5. Ihr vorläufiger Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag auf Kfz-Versicherung unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins

bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht unverzügliche Zahlung zu vertreten haben.

6. Sie und wir sind berechtigt, Ihren vorläufigen Versicherungsschutz ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang bei Ihnen wirksam.

7. Ihr vorläufiger Versicherungsschutz endet ebenfalls, wenn Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz widerrufen, und zwar mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns. Im Falle der vorzeitigen Beendigung (durch Kündigung oder durch Widerruf) haben wir für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

8. Wenn Sie die von uns genannte elektronische Versicherungsbestätigungs-Nummer (oder unsere Versicherungsbestätigung) für die Zulassung Ihres Fahrzeugs (Kfz) mit einem Kurzzeitkennzeichen verwenden, gelten folgende Besonderheiten:

8.1. Für Fahrten, für die ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss (einmalige Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt), besteht Versicherungsschutz nur in der Kfz-Haftpflichtversicherung. Bei Zulassung eines Pkw gilt dabei der **Basis-Schutz**.

8.2. Das Kurzzeitkennzeichen enthält ein Ablaufdatum, das spätestens auf fünf Tage ab der Zuteilung datiert, und darf nur für das Kfz verwendet werden, für das es ausgestellt wurde. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Kfz auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Für die Versicherung eines Kfz, das mit einem Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarif-Beitrags (Beitragsatz 100 Prozent) für das Kfz, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 120 €. Bei längerer Dauer wird für jeden weiteren angefangenen 5-Tageszeitraum jeweils ein weiterer Beitrag von 120 € erhoben. Teilzahlungen werden nicht vereinbart. Wird dasselbe Kfz im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt – innerhalb von 6 Wochen ab Ablauf des Gültigkeitszeitraums des Kurzzeitkennzeichens – auf Sie als Versicherungsnehmer mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen (nicht Kurzzeitkennzeichen) zugelassen, so wird die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abzuschließenden Versicherungsvertrag einbezogen.